

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG, LANDESAMTS DIREKTION
1014 Wien, Herrengasse 11-13

Parteienverkehr Dienstag 8 bis 12 Uhr

und 16 bis 19 Uhr

Fernschreibnummer 13 41 45

Telefax 531 10 20 60

Am der Niederösterreichischen Landesregierung, 1014

An das
Bundeskanzleramt

Radetzkystraße 2
1031 Wien

LAD-VD-9509/7

Beilagen

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug
61.103/15-VI/13/89

Bearbeiter
Dr. Grünner

(0 22 2) 531 10

Durchwahl
2152

Datum
2. Aug. 1989

Betreff
Psychologengesetz

ZL	42 GE/9 PS
Datum: 4. AUG. 1989	
Von: 07. Aug. 1989 Fertigstellung	
Pr. Abh. - Gedenkt	

Die NÖ Landesregierung beeht sich, zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Ausübung des psychologischen Berufes und die berufliche Vertretung der zur Ausübung des psychologischen Berufes berechtigten Personen (Psychologengesetz) die Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929, die Änderung der Gewerbeordnung 1973, die Änderung des Strafgesetzbuches und die Änderung des Bundesministeriengesetzes 1986, wie folgt Stellung zu nehmen:

I. Allgemeines:

Der vorgelegte Entwurf enthält auch Regelungen, die die gewerbsmäßige Ausübung der Psychotherapie betreffen, obwohl das Wort "Psychotherapie" im Gesetzestext nicht vorkommt und durch Formulierungen wie "psychologische Behandlung", "psychologische Maßnahmen zum Zweck der Milderung oder Beseitigung von Schwierigkeiten und Störungen der betroffenen Person", "Behandlung bei Störungen und Leidenszuständen", etc. ersetzt wird. Da vom Bund dem Vernehmen nach ein Psychotherapiegesetz vorbereitet wird, sollten gesetzliche Bestimmungen über die Psychologen vor der Beschußfassung auch mit dem geplanten Entwurf abgestimmt werden. Der vorgelegte Entwurf für ein Psychologengesetz beschäftigt sich großteils mit Rechten der Psychologen und mit der Organisation der berufsständischen

- 2 -

Interessen; es sollten allerdings auch die Pflichten, insbesondere eine entsprechende Ausbildung, im Hinblick auf die Interessen der Konsumenten nicht zu kurz kommen. Schließlich müßte darauf Bedacht genommen werden, daß die im Gesetz vorgesehene Berufstätigkeit eines Psychologen ihre Grenze im Krankenanstaltenbereich wegen der Unterstellung unter den ärztlichen Leiter finden muß.

II. Zu einzelnen Bestimmungen:

1. Zu Art. I, § 4:

In diese Bestimmung sollten auch Regelungen aufgenommen werden, die dem Psychologen später eine praktische Durchführung der im § 11 geforderten Zusammenarbeit mit Ärzten ermöglichen. Nach dem Entwurf soll die praktische Ausbildung im wesentlichen nur in der Anwesenheit und der fachlichen Anleitung einer zur selbständigen Ausübung des psychologischen Berufes berechtigten Person bestehen. Es wird jedoch nicht festgelegt, welches Wissen hier vermittelt werden soll. Es sollte auch präzisiert werden, was unter "öffentlichen Einrichtungen auf psychologischem Gebiet" zu verstehen ist.

2. Zu Art. I, § 5 Abs. 4:

Hier sollte auf die spezifischen Bedürfnisse der einzelnen Psychologischen Dienste Bedacht genommen werden. Die Bestimmung sollte außerdem auf die umfangreichen Angebote an Fortbildungsveranstaltungen von den Ausbildungseinrichtungen der Gebietskörperschaften Rücksicht nehmen.

3. Zu Art. I, § 8:

Der Schutz der Begriffe "Psychologie" "Psychologe" und "psychologisch" wird sich im Hinblick auf andere traditionelle Bezeichnungen, die aber im Zusammenhang mit ärztlichen Tätigkeiten stehen, nicht ohne weiteres durchführen lassen. Hier wären etwa folgende Begriffe anzuführen: "analytische Psychologie (C.G. Jung), "humanistische Psychologie" (Fromm,

- 3 -

Frankl), "verstehende Psychologie" (Jaspers, Gruhle), "medizinische Psychologie", "Tierpsychologie", etc.

4. Zu Art. I, § 23:

Obwohl der Gesetzentwurf eine Zwangsmitgliedschaft aller in die Psychologenliste eingetragenen Personen vorsieht, sollte die Einbehaltung des Mitgliedsbeitrages nicht dem Dienstgeber aufgebürdet werden. Es würde jedenfalls auch zu Ungleichheiten zwischen freiberuflich tätigen Psychologen und solchen Psychologen kommen, die in einem Dienstverhältnis stehen.

III Zu den Erläuterungen:

In die beispielhafte Aufzählung der Bereiche, in denen Psychologen tätig sind, sollte auch jener der Jugendwohlfahrt aufgenommen werden. Psychologen sind hier vor allem im sozialen Bereich etwa bei Entwicklungs-, Erziehungs- und familiären Beziehungsproblemen eingesetzt. (vgl. auch das Jugendwohlfahrtsgesetz 1989)

IV. Zu Art. II:

Die NÖ Landesregierung hat schon in ihrer Stellungnahme vom 3. Oktober 1978, LAD-9509-II zum seinerzeitigen Entwurf eines Psychologengesetzes angeführt, daß gegen die Einfügung einer Kompetenzbestimmung in den Art. 10 Abs. 1 Z. 12 B-VG rechts-systematische Bedenken bestehen. Dadurch wird der Kompetenztatbestand "Gesundheitswesen" so verändert und eingeschränkt, daß die Auswirkungen noch nicht abzusehen sind. Darüberhinaus hat auch die Landesamtsdirektorenkonferenz am 7. Juni 1989 darauf hingewiesen, daß es sich bei dieser Änderung des B-VG um ein weiteres Kompetenzverlangen des Bundes handelt, obwohl der Forderungskatalog der Länder immer noch nicht erfüllt ist. Die NÖ Landesregierung vertritt jedenfalls die Ansicht, daß über jeden Kompetenzwunsch des Bundes nur im Zusammenhang mit der Erfüllung der sonstigen Länderforderungen verhandelt werden darf.

- 4 -

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen
dieser Stellungnahme übermittelt.

NÖ Landesregierung

Dr. Pröll

Landeshauptmann-Stellvertreter

- 5 -

LAD-VD-9509/7

1. An das Präsidium des Nationalrates (25-fach)
2. an alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
3. an alle Ämter der Landesregierungen
(zu Handen des Herrn Landesamtsdirektors)
4. an die Verbindungsstelle der Bundesländer

zur gefälligen Kenntnisnahme,

NÖ Landesregierung

Dr. P r ö l l

Landeshauptmann-Stellvertreter

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung



